

**Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

Satzung

**über die Erhebung einer Kurtaxe
-Kurtaxesatzung - KTS-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, aber außerhalb der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald arbeiten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen) in der Gemeinde aufhalten.
- (4) Kranke und schwer behinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3a

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlichen innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt
 - je Wohnung pro m² Wohnfläche 2,50 €
 - je Wohnwagenschlafplatz 75,00 €
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - 1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - 3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - 4. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung sowie deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit durch eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 5

Schwarzwald-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Schwarzwald-Gästekarte oder eine KONUS-Schwarzwald-Gästekarte. Kurtaxepflichtige nach § 3 a (Pauschale Jahreskurtaxe) haben keinen Anspruch auf die KONUS-Schwarzwald-Gästekarte, sondern erhalten lediglich die Schwarzwald-Gästekarte. Die jeweilige Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Schwarzwald-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die KONUS-Schwarzwald-Gästekarte berechtigt über Abs. 2 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwaldes, nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).
- (4) Die Erhebung von Nutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Dies gilt unabhängig von der Kurtaxepflicht.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke fortlaufend und lückenlos zu verwenden. Für das elektronische Erfassen sind die Vordrucke für den elektronischen Meldeschein zu verwenden.
- (6) Auch falsch ausgefüllte oder beschädigte Meldescheine sind inklusive Gästekarte zwingend an die Tourist-Information zurückzugeben. Falsch ausgedruckte elektronische Meldescheinvordrucke mit Gästekarten müssen als ungültig gekennzeichnet und zusammen mit dem Meldeschein vom Gastgeber aufbewahrt werden.
- (7) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldescheine (Gästekarte) werden dem Meldepflichtigen (Beherbergungsbetriebe) mit einem Betrag von 20,00 € pro Meldeschein in Rechnung gestellt.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Zustellung des Kurtaxebescheides innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 3 des KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

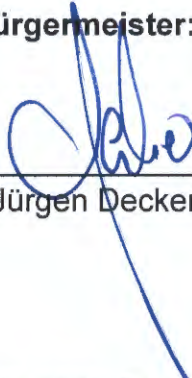
§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald über die Erhebung einer Kurtaxe vom 29. Juni 2022 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 29. Juli 2026

Der Bürgermeister:


Hans-Jürgen Decker



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.ottenhoeften.de
am 06.08.2026.

Das Bürgermeisteramt: